

# § 5 PVG Dienststellenversammlung

PVG - Bundes-Personalvertretungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 15.01.2026

1. (1)In Dienststellen mit mindestens fünf Bediensteten bildet die Gesamtheit der Bediensteten die Dienststellenversammlung.
2. (2)Der Dienststellenversammlung obliegt:
  1. a)die Behandlung von Berichten des Dienststelleausschusses (Vertrauenspersonen);
  2. b)die Beschlussfassung über die Enthebung des Dienststelleausschusses (Vertrauenspersonen);
  3. c)die Beschlussfassung über den Übergang der Zuständigkeiten des Dienststelleausschusses an den Fach(Zentral)ausschuss nach § 23 Abs. 3;
  4. d)die Beschlussfassung über die Übertragung der Zuständigkeiten des Dienststelleausschusses auf den Fach(Zentral)ausschuss, wenn mangels ausreichender Mindestanzahl an Wahlwerberinnen oder Wahlwerbern kein Dienststelleausschuss gewählt werden kann.

In Kraft seit 30.12.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)